

## XIX. Militärangelegenheiten.

Normatives. Nachdem bereits am 6. Juni 1886 das Gesetz, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, in Wirksamkeit getreten war, erschien am 17. Jänner 1887 die Vorschrift über die Organisation des Landsturmes.

Die wichtigsten Punkte dieser Vorschrift behandeln:

1. die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter (das vollendete 19. Lebensjahr) tretenden Jünglinge;
2. die Evidenzführung der Landsturmpflichtigen mittels Sturmrollen;
3. den jährlichen Abschluß der Sturmrollen;
4. die Befreiung von der Landsturmpflicht rücksichtlich der Ungeeigneten;
5. die Enthebung solcher Personen vom Landsturmdienste, welche zur Besorgung des öffentlichen Dienstes auf ihren Dienstposten unentbehrlich sind;
6. die Vorsorge zur Deckung des Bedarfes an Officieren im Landsturm und des eventuellen Mehrbedarfes an Militärbeamten;
7. die Verzeichnung, respective Evidenz aller Landsturmpflichtigen nach der Beschäftigung, namentlich der
  - a) graduierten Ärzte,
  - b) Ingenieure, Architekten und Baumeister,
  - c) diplomierten Wundärzte,
  - d) diplomierten Pharmaceuten,
  - e) diplomierten Thierärzte und
  - f) Curtschmiede
 für allenfalls nothwendige besondere Dienstleistungen zu Kriegszwecken ;
8. die Bereithaltung, beziehungsweise Vormerkung von Conducteuren zur Führung der Fuhrwerkscolonnen und anderer Transportmittel im Mobilisierungsfalle;
9. die Evidenzhaltung der Körperschaften mit militärischem Charakter, und
10. die Anleitung über die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Landsturmadtheilungen, die Art der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes, die Einrückung der Landsturmpflichtigen und Controle der Einrückung, weiters noch die Art der Musterung und Beeidigung der Landsturmpflichtigen, sowie die Formierung der Landsturmbataillone und endlich die Beurlaubung und Auflösung des Landsturmes.

Nachdem durch die Wehrgezetznovelle vom 2. October 1882, sowied urch die mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit getretene neue Instruction zur Ausführung der Wehrgeetze vielfach neue und wesentlich abgeänderte Bestimmungen getroffen worden sind, mit welchen die im Jahre 1871 erschienene „Instruction über das militärische Dienstesverhältnis der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der activen Dienstleistung, die Evidenzhaltung derselben und über die periodischen Waffenübungen“ nicht mehr im Einklange stand, so hat sich das Bedürfnis nach der Neuverfassung dieser Instruction herausgestellt.

Die neue Instruction ist als Evidenzvorschrift für das k. k. Heer und die Kriegsmarine am 8. Februar 1887 erschienen und als eine weitere Consequenz derselben auch eine Evidenzvorschrift für die k. k. Landwehr in demselben Jahre ins Leben getreten.

Diese beiden Vorschriften enthalten die Bestimmungen über:

- a) die Militärdienst- und persönlichen Verhältnisse der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine, beziehungsweise der Landwehr;
- b) die Gerichtsbarkeit und die Evidenzhaltung dieser Personen im nichtactiven Verhältnisse;
- c) ihre Einrückung zur activen Dienstleistung;
- d) die achtwöchentliche militärische Ausbildung dauernd Beurlaubter und der Ersatzreservisten, beziehungsweise der Landwehr;
- e) die Reservewaffen- (Dienst-) Übungen, und
- f) die Controlversammlung.

Landsturm. Nach dem pro 1887 verfaßten Jahresabschluss der nach Wien zuständigen Landsturmpflichtigen beträgt die Ziffer derselben 62.521.

Hievon haben:

- a) im k. k. Heere oder in der Landwehr gedient 12.014;
- b) nicht gedient 50.507.

Als dauernd abwesend erscheinen 14.313 verzeichnet.

Unter jenen Personen, welche gedient haben, befinden sich 300, welche vor Ablauf der Militärdienstpflicht aus Familienrücksichten entlassen und in die Evidenz der Ersatzreserve, beziehungsweise Landwehr überwiesen worden sind.

Über das von Landsturmpflichtigen gestellte Ansuchen um Befreiung vom Landsturmdienste wurden nach dem Beschlusse der Stellungscommission oder im Sinne des Punktes 50 des Landsturm-Organisationsstatutes auf Grund des Befundes der Stellungscommission 144 Landsturmpflichtige als unbedingt ungeeignet gelöst und denselben die Befreiungscertificate ausgefolgt.

Vom Landsturmdienste enthoben erscheinen 5181 Personen, darunter Beamte 3758 und Diener 414.

Die Sturmrollen umfassen 24 Jahrgänge, und zwar vom Jahrgange der 1845 bis inclusive der 1868 Geborenen.

Zu bemerken ist noch, daß von den nicht nach Wien zuständigen Landsturmpflichtigen infolge Requisitionsschreibens 55 der gemeindeämtlichen Commission vorgeführt und hievon 18 als unbedingt ungeeignet erklärt worden sind.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Punktes 131 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, wonach die politischen Bezirksbehörden die Ver-

pflichtung haben, eine Verzeichnung sämmtlicher Landsturmpflichtigen des Verwaltungsbezirktes, nach Beschäftigungsarten gegliedert, vorzunehmen und die summarischen Verzeichnisse hierüber an die politische Landesbehörde und das Landwehrcommando alljährlich vorzulegen, wurde im Jahre 1887 zu diesem Zwecke eine Conscription veranlaßt.

Die Zählung erfolgte mittels Conscriptiionsbögen.

Das Scrutinium ergab, daß in Wien eine Gesamtzahl von 73.222 Landsturmpflichtigen im Aufenthalte ist, welche sich nach Beschäftigungsarten in folgender Weise theilt:

Schuster . . . . .	4.093	Müller . . . . .	79
Schneider . . . . .	4.039	Binder . . . . .	213
Sattler . . . . .	478	Fleischhauer . . . . .	1.143
Schmiede . . . . .	644	Kellermeister . . . . .	41
Schlosser . . . . .	2.638	Maurer . . . . .	1.548
Spengler . . . . .	483	Lithographen . . . . .	119
Büchsenmacher . . . . .	51	Steindrucker . . . . .	251
Wagner . . . . .	233	Krankenträger . . . . .	47
Tischler . . . . .	3.063	Badediener . . . . .	17
Zimmerleute . . . . .	281	Barbiere . . . . .	507
Gelernte Köche . . . . .	45	Kutscher . . . . .	1.312
Bandagisten . . . . .	19	Fuhrmänner und Pferdeknechte . . . . .	285
Chirurgische Instrumentenmacher . . . . .	23	Sonstige . . . . .	50.149
Bäcker . . . . .	1.421		

Außerdem wurden nominativ verzeichnet und in besondere Vormerkung genommen: Landsturmpflichtige graduierte Ärzte 340, autorisierte Civilingenieure 17, diplomirte Pharmaceuten 114, diplomirte Thierärzte 14.

Ein sehr empfindlicher, unvorhergesehener Zuwachs an Arbeit ergab sich für das Conscriptiionsdepartement und das Conscriptiionsamt im Jahre 1887. Infolge der bei Beginn dieses Jahres eingetretenen Trübung der politischen Lage und bei dem Streben vieler Landsturmpflichtigen, den Landsturmdienst nicht als gewöhnliche Landsturmänner mitzumachen, hat nämlich eine große Anzahl Landsturmpflichtiger von den Bestimmungen des § 16 der Vorschriften über die Organisation des Landsturmes vom 19. Jänner 1887 Gebrauch gemacht, wonach die Deckung des Bedarfes an Officieren im Landsturm auch durch Civilpersonen erfolgt, welche durch Lebensstellung und Gesinnung entsprechendes Ansehen und Vertrauen genießen und vermöge ihrer Tüchtigkeit überhaupt zur Erlangung der nothwendigen Eigenschaften für Officiere Aussicht gewähren.

Gleich in den ersten vier Monaten des Jahres 1887 langten demnach über 1000 Gesuche um Vormerkung für Officiersstellen im Landsturm ein; diese Gesuche mußten in Bezug auf die im Punkt 85 der gedachten Organisationsvorschriften gestellten Bedingungen genau geprüft werden, und es ergab dabei sich die Nothwendigkeit, eine größere Anzahl den betreffenden Parteien zur Ergänzung zurückzustellen.

Die Erledigung der zahlreichen Gesuche ist sodann mit thunlichster Einfachheit und Schnelligkeit erfolgt und war das Ergebnis für die Competenten insoferne kein günstiges, als verhältnismäßig nur eine geringe Anzahl derselben für Officiersstellen im Landsturm in Vormerkung genommen wurde.

Eine nicht unerhebliche Arbeitsleistung beanspruchte auch die Enthebung der städtischen Beamten vom Landsturmdienste im Sinne des § 15 der Organisationsvorschriften. Die diesfälligen Bemühungen des Magistrates hatten den günstigen Erfolg, daß für das Jahr 1887 und bis Ende März 1888 von 739 landsturmpflichtigen städtischen Beamten, Dienern, sonstigen Angestellten und Feuerwehrleuten 576, als zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auf ihren Dienstposten unentbehrlich, vom Landsturmdienste enthoben worden sind.

Eine Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend die Landsturmpflicht der Taxerleger (Losgekauften), verdient an diesem Orte erwähnt zu werden, wonach diejenigen im landsturmpflichtigen Alter stehenden Personen, für welche seinerzeit die Befreiungstaxe erlegt und angenommen wurde (Taxerleger, Losgekaufte), nach § 2, erster Absatz des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 93, landsturmpflichtig sind.

Da dieselben aber in keine der im Punkte 144 der „Vorschriften über die Organisation des Landsturmes“ bezeichneten sechs Kategorien der zu Ersatzzwecken für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr gewidmeten Landsturmpflichtigen einbezogen sind, so ist deren Heranziehung zu Ersatzzwecken ausgeschlossen.

Insoferne Losgekaufte, welche freiwillig in den Militärdienst getreten und bereits entlassen sind, noch zum ersten Aufgebote des Landsturmes gehören, sind auch diese nicht zu Ersatzzwecken heranzuziehen.

Stellung der Einheimischen. Im Jahre 1887 mußten, um eine schnelle Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu bewerkstelligen, über Weisung der k. k. Statthalterei zwei Stellungskommissionen activiert werden.

Zur Stellung aufgerufen wurden:

aus der	I. Altersklasse (im Jahre 1867 Geborene)	. . . . .	3575
„	„	„	2290
„	„	„	1767
	daher zusammen	. . . . .	7632

Von den aufgerufenen Stellungspflichtigen

der	I. Altersklasse wurden	. . . . .	3311	
von jenen	der II. „	. . . . .	2202	
„	„	III. und älterer Altersklassen	. . . . .	1680
	zusammen	. . . . .	7193	

der Stellung unterzogen.

Hievon wurden mit Einrechnung der freiwillig Dienenden, und zwar:

in der	I. Altersklasse	. . . . .	899	
„	„	II. „	. . . . .	330
„	„	III. „	. . . . .	477
	zusammen	. . . . .	1706	

für tauglich befunden.

Was die Untauglichen anbelangt, so wurden aus allen drei Altersklassen wegen Mangels des Maßes oder wegen eines Gebrechens 5375 rückgestellt und 110 gelöst; zusammen 5485. Als bedingt tauglich rückgestellt wurden 7 Mann.

Befreit wurden 17 aus der I., 23 aus der II. und 46 aus der III. Altersklasse; außerdem sind aus allen drei Altersklassen nachträglich aus Familienrückichten 14 und wegen Kriegsdienstuntauglichkeit 113 aus dem Militärverbande entlassen worden.

Restanten verblieben 150.

Auf Grund des thatfächlichen Stellungsergebnisses vom 1. Jänner bis Ende Juni 1887 und mit Einschluß der Rückstände erfolgte im Monat Juli nach den Bestimmungen des § 32 der Instruction zum Wehrgesetze die stellungsbereichsweise Repartition des Heerescontingentes und des Minimalergänzungsbedarfes der Landwehr.

Das Contingent für Wien bezifferte sich im Jahre 1887 mit 1479 Mann, und zwar für das stehende Heer mit 1104 und für die Ersatzreserve mit 173, das Minimalerfordernis für die Landwehr mit 202 Mann.

Das Contingent für das k. k. Heer wurde vollkommen gedeckt und das Minimalerfordernis der Landwehr sogar um 318 Mann überstellt; bei dem Contingente der Ersatzreserve verblieb aber ein Rückstand von 91 Mann, welcher im Jahre 1888 gedeckt werden muß.

Die Hauptstellung der Einheimischen erforderte im Jahre 1887 37 Tage, und fanden außerdem noch am Mittwoch und Samstag jeder Woche Nachstellungen statt.

Stellung der Fremden. Nach den Bestimmungen des § 42 des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate December des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimat- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Jahre 1887 10.674 gemeldet.

Im Requisitionswegen wurden der hiesigen Assentcommission 6450 Fremde vorgeführt und hievon 1722 als tauglich und 4728 als untauglich classificiert.

Die Hauptstellung der Fremden erforderte 26 Tage, wovon 15 Stellungstage auf die zweite Assentcommission, welche zu gleicher Zeit mit der Stellungscommission für die Einheimischen fungierte, entfielen.

Die Gesamtzahl der in Wien im Jahre 1887 Gestellten betrug demnach 13.663, die der Tauglichen 3428.

Die Zahl der An- und Abmeldungen, sowie der Anzeigen über Wohnungsveränderungen der Recruten, Urlauber, Reservisten und Ersatzreservisten bezifferte sich im Jahre 1887 mit 47.448.

Nach einem mit Ende dieses Jahres vorgenommenen Catasterscrutinium betrug die Anzahl der in Evidenz befindlichen Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten 39.700 Mann.

Die Controlversammlung der Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten nahm im Jahre 1887 22 Tage in Anspruch und bedingte die Intervention von je 8 Beamten des Conscriptiionsamtes.

Der Controlversammlung haben 12.007 Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten beigewohnt.

Militärtage. Die Zahl der Taxpflichtigen für das Bemessungsjahr 1886 betrug 17.609 gegen 16.079 für das Vorjahr.

Von diesen Taxpflichtigen wurden ausgeschieden:

231 Verstorbene,

43 bleibend Erwerbsunfähige,

- 29 wegen Wegfalles des Militärbefreiungstitels zum activen Militärdienste wieder Eingereihte,  
 1 aus dem Militärverbande Entlassener, welcher sich das Gebrechen in activer Dienstleistung zugezogen hat (§ 1, Abs. 3, Militärartargesez),  
 41 anders wohin zuständig Gewordene,  
 95 Pfründner,  
 88 für das Jahr 1886 wegen nachgewiesener Armut, Arbeitsunfähigkeit u. s. w. vom Militärartargesez zeitlich Befreite,  
 94 in Strafhaft Befindliche,  
 58 Militärbeamte,  
 1721 Nichternierte.

Es wurden demnach im ganzen 2401 Individuen von der Militärartargbemessung ausgeschieden und 15.208 der Bemessung unterzogen.

Nach der höchsten Tarifclasse mit einhundert Gulden wurden 39 und nach der niedersten mit einem Gulden 6655 Individuen bemessen.

Unter den Bemessenen befanden sich 579 Auslandspasswerber, welche im Sinne des § 9 der Instruction zum Militärartargesez zur Sicherstellung der Militärartaxe einstweilen Depots im Gesamtbetrage von 7112 fl. erlegten.

Diese Depots wurden von der Militärartargbemessungscommission nachträglich genehmigt und von der Militärartargcasse als Militärartaxen verrechnet.

Die Gesamtsumme aller vorgeschriebenen Taxen betrug 52.159 fl.

Die von fremden Militärartargpflichtigen erlegten Depots, welche an die betreffenden Heimatgemeinden abgesendet wurden, betragen im Jahre 1887 1331 fl.

Im Jahre 1887 steigerte sich die Anzahl der Militärartargpflichtigen gegenüber 1886 von 16.079 auf 17.609, demnach um 1530 Taxpflichtige.

Was die Anzahl der Acten betrifft, so wurden mit Einrechnung der vielen Zwischenerledigungen in der Abtheilung für Einheimische beiläufig 25.000 und in jener für fremde Militärartargpflichtige 12.005 Actenstücke erledigt.

Die Militär-Einquartierungs- und Vorspannsleistungen des Marschbezirkes Wien betreffen:

1. den engeren Marschbezirk, d. i. das Gemeindegebiet Wien mit 12.016 einquartierungspflichtigen Häusern, und

2. den weiteren Marschbezirk, d. h. die 43 um Wien liegenden Vororte und Landgemeinden mit 14.205 einquartierungspflichtigen Häusern.

Einquartierungstage entfielen im Jahre 1887 bei der vorübergehenden Einquartierung auf:

	im engeren Marschbezirke	im weiteren Marschbezirke
commandierende Generale . . . . .	7	—
Generale . . . . .	119	—
Stabsofficiere . . . . .	772	44
Oberofficiere . . . . .	16.102	635
Unterofficiere, je einer in einem Zimmer . . . . .	5.787	2.508
"    "    zwei in einem Zimmer . . . . .	374	48
Familienglieder . . . . .	6.922	2.388
Mannschaft . . . . .	40.856	988
Nebenlocalitäten . . . . .	156	—

Die verabfolgten Durchzugskostenportionen betragen im ganzen Marschbezirke 779, die geleisteten Stallportionen 7871, und zwar 751 Stallportionen mit Streu, 7120 Stallportionen ohne Streu.

Bei der bleibenden Einquartierung wurden 525 Wohnungen für verheiratete Unterofficiere, dann 60 Wohnungen und 2831 Zimmer für je zwei ledige Unterofficiere beigelegt.

Auf die Mannschaft entfielen 144.175 Einquartierungstage, sämmtliche nur im engeren Marschbezirke. Die Zahl der beigelegten Nebenlocalitäten belief sich auf 4745 und die der verabfolgten Stallportionen ohne Streu für Pferde auf 91.615.

An Vorspann wurde beigelegt, und zwar im engeren Marschbezirke 79 zweispännige Wagen, im weiteren 3 einspännige und 172 zweispännige Wagen.

Im gesammten Marschbezirke sind 25.382 vorspannpflichtige Pferde vorhanden.

Die Kosten betragen im engeren Marschbezirke für die Bequartierung 54.013 fl. 90. fr., für die Vorspann 832 fl. 60 fr.

Eine Pferde- und Wagenzählung, respective Pferdeclassification hat im Jahre 1887 nicht stattgefunden.

Nähere Daten über die in diesem Abschnitte behandelten Materien enthält das statistische Jahrbuch im Abschnitte XI.